



Stadt Nürnberg · Innerer Laufer Platz 3 · 90403 Nürnberg
320

NürnbergMesse GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Peter Ottmann
Messezentrum
90471 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Ordnungsamt

**Jagd-, Fischerei-, Sprengstoff- und
Waffenrecht**

Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

24.10.2024

**Vollzug des Waffenrechts;
IWA OutdoorClassics 2025**

Unser Zeichen OA/3-SB/W 24170

Die Stadt Nürnberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der NürnbergMesse GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Ottmann, wird in der Zeit vom 27.02.2025 – 02.03.2025 im Rahmen der IWA OutdoorClassics 2025, einer internationalen Waffenmesse im Messegelände Nürnberg, eine Ausnahme des Verbots, Bestellungen auf Messen und Ausstellungen für Waffen und Munition entgegenzunehmen, erteilt.
2. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - 2.1 Die Ausnahme nach Ziffer 1 dieses Bescheids gilt ausschließlich für Waffen und Munition im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz i. V. m. der Anlage 2, Abschnitt 2.
 - 2.2 Auf der in Ziffer 1 genannten Messe darf Handel nur in Form der Entgegennahme von Bestellungen (kein tatsächliches Überlassen) getrieben werden.

Hinweis:

Des Weiteren haben die nach deutschen Recht allgemein gültigen Regelungen bei Verkauf sowie Erwerb von Waffen während des Messebetriebes selbstverständlich Gültigkeit.

- 2.3 Während der in Ziffer 1 genannten Messe und in der Zeit, die für das unverzügliche Verbringen oder für die Mitnahme zur Messe und zurück zum Unternehmenssitz benötigt

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 2, 3
Haltestelle Rathenauplatz
Straßenbahn-Linie 8
Haltestelle Rathenauplatz
Bus-Linie 36
Haltestelle Innerer Laufer Platz

Bankverbindungen:

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX
Postbank Nürnberg
IBAN: DE71760100850000015854
Swift (BIC): PBNKDEFF

wird, wird der Besitz, das Verbringen oder die Mitnahme nach und aus Deutschland, das Verbringen oder die Mitnahme zur Messeveranstaltung und zurück zur EU-Außengrenze mit den in Ziffer 2.1 benannten Gegenständen wie folgt geregelt:

2.3.1 Die Einfuhr aus EU-Staaten wird wie folgt geregelt:

Dem Ordnungsamt Nürnberg ist vom jeweiligen Aussteller über die NürnbergMesse GmbH vor Beginn der Ausstellung eine Liste aller zur Ausstellung mitgebrachten Waffen mit Seriennummern vorzulegen. Das Verbringen oder die Mitnahme muss auf dem direkten Weg erfolgen. Dies gilt nur im Zusammenhang mit der Ausstellerbestätigung der NürnbergMesse GmbH.

2.3.2 Einfuhr aus Drittstaaten wird wie folgt geregelt:

Vom jeweiligen Aussteller muss bei der Zollabfertigung eine Packliste vorgelegt werden, in der alle Waffen mit Seriennummer aufgeführt sind. Das Verbringen oder die Mitnahme muss auf dem direkten Weg erfolgen. Dies gilt nur im Zusammenhang mit der Ausstellerbestätigung der NürnbergMesse GmbH.

2.3.3 Der Umgang mit Waffen und Munition gem. Ziffer 2.1 dieses Bescheides wird auf den Besitz und die in den Ziffer 2 beschriebenen Regelungen zum Handeln, Verbringen und der Mitnahme beschränkt.

3. Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 mit allen Unterpunkten dieses Bescheides wird angeordnet.
5. Die Kosten des Verfahrens hat die NürnbergMesse GmbH zu tragen.
6. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,-- Euro erhoben. Sie ist gemäß der beigefügten Kostenfestsetzung zu entrichten.

Hinweise:

Die Ausfuhr in Drittländer unterliegt außenwirtschaftlichen Bestimmungen, sie ist deshalb von der Genehmigung unter Ziffer 1 nicht umfasst.

Bei Verstößen gegen die Auflagen sind die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 51 ff WaffG einschlägig.

Gründe:

I.

■ (Manager IWA OutdoorClassics) beantragte für die NürnbergMesse GmbH per Mail vom 22.10.2024 für die internationale Waffenausstellung für Fachbesucher „IWA OutdoorClassics 2025“ auf dem Nürnberger Messegelände eine Ausnahme, Bestellungen auf Messen und Ausstellungen für Waffen und Munition im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz i. V. m. der Anlage 2, Abschnitt 2 entgegennehmen zu können.

Außerdem beantragte sie, für Waffen und Munition im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz i. V. m. der Anlage 2, Abschnitt 2 eine Ausnahme für das Verbringen oder die Mitnahme zur Messe und zurück zur EU-Außengrenze für die Zeit, die für das unverzügliche Verbringen oder die Mitnahme zur Messe und zurück zum Unternehmenssitz benötigt wird.

Die Waffen werden entweder vom Aussteller selbst zur Ausstellung verbracht oder es wird ein gewerbliches Unternehmen beauftragt.

II.

Die Stadt Nürnberg ist zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 48 und 49 Waffengesetz i. v. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Zu Ziffer 1 des Bescheides:

Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist auf Messen ausgenommen, die Entgegennahme von Bestellungen verboten, siehe § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Waffengesetz (WaffG). Die zuständige Behörde kann nach § 35 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Die NürnbergMesse GmbH beantragte per Mail am 22.10.2024 eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für die internationale Waffenausstellung für Fachbesucher „IWA OutdoorClassics 2025“ auf dem Nürnberger Messegelände. Bei der IWA OutdoorClassics 2025 werden erlaubnispflichtige Waffen und Munition ausgestellt und es wird mit ihnen gehandelt. Ein tatsächliches Überlassen an Käufer ist nicht statthaft, es dürfen nur Bestellungen entgegengenommen werden.

Die Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, es stehen keine öffentlichen Interessen entgegen.

Zu Ziffer 2 mit allen Unterpunkten dieses Bescheides:

Die Festsetzung der Auflagen stützt sich auf § 35 Absatz 3 Satz 2 WaffG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BayVwVfG. Die in Ziffer 2 genannten Auflagen sind erforderlich, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu gefährden. Durch die Beachtung der Auflagen soll gewährleistet werden, dass trotz der Ausstellung einer hohen Anzahl an Waffen oder Munition die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.

Wer Waffen und Munition nach Deutschland verbringen will, bedarf gem. § 29 Abs. 1 WaffG der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer Waffen und Munition nach Deutschland mitnehmen will bedarf gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 WaffG der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 32 Abs. 1 WaffG. Danach kann eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der Antragsteller den sicheren Transport durch einen Berechtigten gewährleistet. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Empfänger zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist.

Dies ist dadurch sichergestellt, dass Waffen und Munition entweder vom Aussteller selbst zur Ausstellung verbracht werden oder ein gewerbliches Unternehmen damit beauftragt wird. Für das Verbringen oder für die Mitnahme von Waffen nach und durch Deutschland sowie für den Handel sind grundsätzlich jeweils gesonderte Erlaubnisse erforderlich. Die Aussteller kommen größtenteils aus dem europäischen und nichteuropäischen Ausland. Der Aufwand bei einer Einzelerteilung von Erlaubnissen wäre unverhältnismäßig hoch und hätte aufgrund der langen Vorlaufzeit zur Folge, dass die IWA OutdoorClassics 2025 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden könnte.

Die Kontrolle der eingeführten Waffen ist durch die Vorlage der Auflistungen bei den Zollbehörden (für Drittstaaten) und bei der Stadt Nürnberg, Ordnungsamt (für EU-Staaten) möglich und hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Zu Ziffer 3 des Bescheides:

Der Vorbehalt des Widerrufs und der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und 5 BayVwVfG. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, insbesondere wenn Tatsachen bekannt werden, dass die Auflagen in Ziffer 2 mit allen Unterpunkten dieses Bescheides nicht erfüllt werden.

Zu Ziffer 4 des Bescheides:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuschließen. Das öffentliche Interesse ist hier vorrangig vor dem privaten Interesse der Veranstalter.

Zu Ziffer 6 und 7 des Bescheids:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 2, 5 und 6 Kostengesetz (KG) und dem dazu gehörigen Kostenverzeichnis (KVz). Die Gebühr in Höhe von 200,- € wurde innerhalb des Kostenrahmens von 50 bis 300 € gem. Tarif-Nr. 2.II 7/34 KVz nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand für diese Erlaubnis und die Bedeutung der Angelegenheit bemessen (Art. 6 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 KG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Im Auftrag

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.